

Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik Mittlerer Lindenberg“ Textliche Festsetzungen

Ortsgemeinde: Gehrweiler



Verbandsgemeinde: Nordpfälzer Land
Landkreis: Donnersbergkreis

Verfasser:

Stephanie Schneider, M.Sc. Stadt- und Regionalentwicklung

Martin Müller, Stadtplaner B. Sc. Raumplanung / Mitglied der Architektenkammer RLP

RECHTSGRUNDLAGEN

Der Bebauungsplan stützt sich auf folgende Rechtsgrundlagen, in der hier angegebenen Fassung:

1. **Baugesetzbuch (BauGB)** neugefasst durch Beschluss vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
2. **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung-BauNVO)** neugefasst durch Beschluss vom 21. November 2017, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
3. **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV)** in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
4. **Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO)** in der Fassung vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2022 (GVBl. S. 403)
5. **Gemeindeordnung (GemO)** in der Fassung vom 31. Januar 1994, mehrfach geändert und § 35a neu eingefügt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 133)
6. **Raumordnungsgesetz (ROG)** in der Fassung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
7. **Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)** in der Fassung vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Gesetze vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
8. **Landesbodenschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LBodSchG)** in der Fassung vom 25. Juli 2005 (GVBl. 2005 S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287)
9. **Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)** neugefasst durch Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
10. **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
11. **Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)** in der Fassung vom 6. Oktober 2015 (GVBl. 2015 S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287)
12. **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** neugefasst durch Beschluss vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)
13. **Landesstraßengesetz (LStrG)** in der Fassung vom 1. August 1977 (GVBl. 1977 S. 273, zuletzt geändert durch § 84 des Gesetzes vom 07. Dezember 2022 (GVBl. S. 413)
14. **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Gehrweiler hat in öffentlicher Sitzung am 30.11.2022 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

2. Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB erfolgte am __.__.____ durch Veröffentlichung im Wochenblatt der VG Nordpfälzer Land Nr. __.

3. Frühzeitige Beteiligung der Behörden

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 27.06.2023 bis einschließlich 25.08.2023.

4. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte durch Auslegung des Vorentwurfs zum Bebauungsplan vom 10.07.2023 bis einschließlich 25.08.2023. Die Bekanntmachung erfolgte im Wochenblatt der VG Nordpfälzer Land Nr. __ am 29.06.2023.

5. Prüfung der Anregungen

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Gehrweiler hat die fristgemäß eingegangenen Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB in öffentlicher Sitzung am __.__.____ behandelt.

6. Beschluss über den Planentwurf

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Gehrweiler hat in öffentlicher Sitzung am __.__.____ den Entwurf des Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik Mittlerer Lindenberg“ gebilligt und die Durchführung der Beteiligungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

7. Beteiligung der Behörden

Das Verfahren zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom __.__.____ bis einschließlich __.__.____.

8. Auslegung des Planentwurfs

Der Planentwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen lag gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom __.__.____ bis einschließlich __.__.____ aus. Die öffentliche Bekanntmachung der Auslegung erfolgte im Wochenblatt der VG Nordpfälzer Land Nr. XX am __.__.____.

9. Prüfung der Anregungen

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Gehrweiler hat die fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am __.__.____ behandelt.

10. **Beschluss des Bebauungsplanes**

Aufgrund der §§ 1 bis 4 und 8 bis 10 BauGB hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Gehrweiler den Bebauungsplan sowie die gestalterischen Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 LBauO in seiner Sitzung am _____.____.____ als Satzung beschlossen.

11. **Ausfertigung**

Der Bebauungsplan bestehend aus Planurkunde, den textlichen Festsetzungen und der Begründung wird hiermit gem. § 10 BauGB ausgefertigt. Der Bebauungsplan stimmt in allen seinen Bestandteilen mit dem Willen des Gemeinderates überein.

Gehrweiler, den

.....
Melanie Gebhardt

Ortsbürgermeister (Dienstsiegel)

12. **Bekanntmachung des Bebauungsplanes**

Der Bebauungsplan ist nach § 10 BauGB am _____.____.____ im Wochenblatt der VG Nordpfälzer Land Nr. XX bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Gehrweiler, den

.....
Melanie Gebhardt

Ortsbürgermeister (Dienstsiegel)

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 BauNVO)

Allgemeine Zweckbestimmung

Gemäß § 11 BauNVO werden drei sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ (SO1, SO2 und SO3) festgesetzt.

Zulässig sind ausschließlich Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung, Nutzung oder Speicherung der Sonnenenergie durch Photovoltaik dienen. Dazu gehören insbesondere:

- Solarzellen und Module mit entsprechenden Aufstellvorrichtungen (Modultische),
- zugehörige technische Nebenanlagen (z.B. Wechselrichter, Trafo- und Übergabestationen, Batteriespeicher, Anlagen zur Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien, etc.),
- Einfriedungen,
- sowie Zufahrten und Wartungsflächen.

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16, 18 und 19 BauNVO)

Als Maß der baulichen Nutzung wird gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO eine Grundflächenzahl von 0,6 sowie gem. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO eine Höhe der baulichen Anlagen von 3,50 m als Höchstmaß festgesetzt. Eine Überschreitung der GRZ gem. § 19 Abs. 4 BauNVO ist dabei zulässig. Die Modultischunterkante darf eine Mindesthöhe von 0,80 m nicht unterschreiten. Geringfügige Abweichungen sind zulässig. Bezugspunkt ist die auf die natürliche Geländeoberfläche projizierte Fläche des Modultischs.

Zwischen den Modultischreihen ist jeweils ein Mindestabstand von 3,00 m im SO1, 3,50 m im SO2 und 4,00 m im SO3 einzuhalten. Gemessen wird jeweils rechtwinklig zu den auf den Boden projizierten Modultischkanten.

Die durch bauliche Anlagen überdeckte Fläche gem. § 16 Abs. 2 Nr.1 BauNVO ergibt sich aus der projizierten Fläche sämtlicher aufgeständerter und punktförmig gegründeten Photovoltaikmodule, den flächig gegründeten Wechselrichter- und Trafostationen sowie den sonstigen Nebenanlagen. Als Bezugsfläche gilt die überbaubare Grundstücksfläche.

Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

Die überbaubare Grundstücksfläche ergibt sich aus der Abgrenzung des sonstigen Sondergebietes „Photovoltaik“ in Verbindung mit der darin festgesetzten Baugrenze.

Zu der Mittelspannungsleitung sowie der Produktenfernleitung ist beidseitig jeweils ein 5 m Schutzstreifen einzuhalten. Im Schutzstreifen der Mittelspannungsleitung sowie der Produktenfernleitung Zweibrücken-Bitburg dürfen grundsätzlich keine baulichen Anlagen errichtet werden. Eine Kreuzung der Schutzstreifen durch den Zaun sowie der Befahrbarkeit dienende Aufschotterung oder Metallplatten ist zulässig. Kabel dürfen den Schutzbereich queren, sofern sie in einem Schutzrohr verlegt werden und die Leitungsquerung dokumentiert wird.

Zu den Waldrändern ist grundsätzlich ein 30 m Abstand einzuhalten (Baugrenze). Bezugslinie ist die Begrenzung der Grundstücksfläche entlang des Waldrandes.

Notwendige Erschließungswege, Zaunanlagen sowie Trafo- und Übergabestationen können auch außerhalb der Baugrenze errichtet werden. Zaunanlagen haben einen Abstand von mindestens 25 m von den Flurstücksgrenzen der Waldgrundstücke entlang des Waldrandes einzuhalten.

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB wird eine Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung „Wirtschaftsweg“ im Bereich des im Plangebiet bestehenden Wirtschaftsweges festgesetzt. Für die Erschließung sind Zufahrten mit je einer Breite von 7 m als private Erschließungsfläche zulässig.

Der Schutzstreifen der Produktenfernleitung darf an bis zu drei Stellen überfahren werden. Die entsprechenden Stellen können geschottert werden. Alternativ können anstelle von Schotter mobile Metallplatten verlegt werden. Ansonsten ist keine Zuwegung zulässig. Die Zufahrt für den Schwerlastverkehr, insbesondere Trafoanlieferung erfolgt über vorhandene Wirtschaftswege. Im Schutzbereich der Leitungen ist ansonsten kein Schwerlastverkehr zulässig.

Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Für die innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs bestehende 20-kV-Mittelspannungsfreileitung sowie der Produktenfernleitung wird zugunsten des Betreibers jeweils ein Geh-, Fahr-, und Leitungsrecht festgesetzt. Diese Bereiche dürfen für Wartungs- und Reparaturarbeiten von Betreibern der Leitungen und von ihnen ggf. beauftragten Unternehmen begangen oder befahren werden.

Die im Bebauungsplan dargestellte Leitung kann Abweichungen gegenüber dem tatsächlichen Bestand aufweisen. Die tatsächliche Lage und somit auch die Leitungsrechte ergeben sich allein aus der Örtlichkeit.

Die Herstellung/Änderung von Einfriedungen bis zu einer Höhe von 2,5 m über dem bestehenden Geländeniveau sind zulässig.

Veränderungen des Geländeniveaus sowie leistungsgefährdende Maßnahmen innerhalb des ausgewiesenen Schutzstreifens sind zu unterlassen.

Auflösend bedingte Nutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 und S. 2 BauGB)

Die gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzte Nutzung mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ ist bis zur Aufgabe der zulässigen Nutzung bis zum vollständigen Rückbau der baulichen Anlagen zulässig. Das Vorhaben ist nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen. Bodenversiegelungen sind zu beseitigen. Die Einhaltung der Rückbauverpflichtung ist sicherzustellen.

Als Folgenutzung werden für den gesamten Geltungsbereich „Flächen für die Landwirtschaft“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 a BauGB festgesetzt. Nach vollständigem Rückbau wird die Maßnahme M 3 zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft aufgehoben.

Ausnahme von dieser Festsetzung bildet der bereits bestehende Wirtschaftsweg. Er wird weiterhin als solcher erhalten.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

M1 - Erhalt und extensive Pflege von Grünland im Bereich der PV-Anlage/Sondergebiet

Die Fläche innerhalb des Sondergebietes ist bis zur endgültigen Aufgabe der zulässigen Nutzung und dem vollständigen Rückbau der PV-Anlage als Grünland zu erhalten und durch maximal zweimal jährliche Mahd oder Beweidung (bspw. mit Schafen; ganzjährig oder teilweise) extensiv zu bewirtschaften bzw. dauerhaft zu pflegen. Dies gilt auch für die Bereiche innerhalb des Geltungsbereichs, aber außerhalb des Baufensters, wo die nicht mit Modulen überstellten Flächen zum Erhalt bzw. zum internen Ausgleich der Magerweide beplant werden. Ausgenommen sind lediglich punktuelle Versiegelungen wie z.B. Rammfundamente der Modultische sowie notwendige Fundamente für Nebenanlagen wie Trafostationen, Wechselrichter, Zaunanlagen sowie Zuwegungen.

Zwischen den Modulreihen erfolgt ein Abtransport des anfallenden Mahdguts. Eine Mulchmahd ist unter den Modultischen zulässig. Der Einsatz von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln ist auf der gesamten Fläche unzulässig. Zudem soll eine Nachsaat mit standortgerechtem, artenreichem, zertifiziertem Regio-Saatgut des Ursprungsgebiets Nr. 9 („Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland“) und/oder mit Heudrusch aus der Magerweide erfolgen. Im Falle einer Beweidung im Bereich der zu erhaltenden und der als Ausgleichsmaßnahme zu entwickelnden Magerweide darf keine Zufütterung der Tiere mit Kraftfutter erfolgen.

M3 - Interner Ausgleich der gesetzlich geschützten Magerweide

In den Maßnahmenflächen M3 ist bis zur endgültigen Aufgabe der zulässigen Nutzung und dem vollständigen Rückbau der PV-Anlage eine artenreiche Magerweide (Biotoptype: ED2) herzustellen bzw. zu entwickeln.

Im Bereich der Fettwiesen im 10 m-Schutzstreifen der Mittelspannungs- und Produkterfernleitung sowie im 30 m-Schutzstreifen zum Waldrand westlich und östlich von SO2 sind auf einer Fläche von 8.044 m² durch aufwertende Maßnahmen (flächige oder Streifeneinsaat mit arten- und kräuterreichem, zertifiziertem und gebietsheimischem Saatgut des Ursprungsgebiets Nr. 9 „Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland“ bzw. durch Mähgut-Übertragung) Magerweiden zu entwickeln. Eine Aushagerung dieser Flächen ist voraussichtlich nicht notwendig, kann aber in den ersten Jahren optional durch häufigere Mahd mit Mähgutabtransport durchgeführt werden, um den Zielzustand schneller zu erreichen.

- Mähgut-Übertragung: Nutzung geeigneter Spenderflächen. Übertragung im Juni/Juli, in dem Zeitfenster zwischen der Samenbildung wertgebender Arten, insbesondere der Magerkeitszeiger und der Aussamung. Vor der Einsaat ist das Saatbett entsprechend vorzubereiten: Mähen und Abräumen, Herstellen von vegetationsfreien Streifen (2-3 m breite Streifen im Abstand von 10 m). Oberflächliches Aufbringen des Spendersaatguts mit anschließendem Anwalzen für den Bodenschluss.

Entwicklungs- und Unterhaltungspflege ab dem 2. Jahr:

- Zweischürige Mahd mit Trocknen des Mähguts auf der Fläche und anschließendem Abräumen (Heumahd)
- 1. Mahd zwischen dem 10.06. und dem 10.07.; 2. Mahd ab 15.08.; Mahd vor dem 10.06. sofern erforderlich zur Erreichung des Zielzustands und nach Abstimmung mit der Behörde
- Keine Düngung, keine Pflanzenschutzmittel
- Nachsaaten nur nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde

Vermeidung von Lichtimmissionen

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen lichtempfindlicher und nachtaktiver Insektenarten sowie für Fledermäuse wird eine Beleuchtung auf der Fläche während des Betriebs der Anlage ausgeschlossen.

Eine Außenbeleuchtung der Solaranlage ist ausschließlich während der Bauphase zulässig. Im Zuge der Bauarbeiten ist zu gewährleisten, dass diffuse Lichtemissionen in die umgebenden Gehölzbestände vermieden werden.

Verringerung von Versiegelung

Bebauung und Versiegelung sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Erschließungsanlagen (Wege, Wendeflächen, etc.) sind als Schotterstraßen mit wasserdurchlässigem Belag herzustellen.

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

M2 - Erhalt der gesetzlich geschützten Magerweide

Die gesetzlich geschützte Magerweide in Maßnahmenfläche M2 ist dauerhaft zu erhalten. Bauliche Anlagen sind in der Maßnahmenfläche M 2 unzulässig, abgesehen von den Zaunanlagen und von einer etwa 9 m² großen Trafo-/ Übergabestation, einschließlich der für sie notwendigen Erschließungsmöglichkeiten, Aufschüttungen und Abgrabungen.

ENTWURF

BAUORDNUNGSRECHTLICHE UND GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 ABS. 4 BAUGB I.V.M. § 88 LBAUO)

Einfriedungen

Zur Abgrenzung der Photovoltaikanlage ist ein Maschendrahtzaun oder Stahlgitterzaun mit Übersteigschutz bis zu einer maximalen Höhe von 2,50 m zulässig. Dabei ist ein Mindestabstand von 15 cm zwischen unterer Zaunkante und Geländeoberfläche einzuhalten.

Aufschüttungen und Abgrabungen (§ 62 Abs. 1 Nr. 11a LBauO)

Erforderliche Aufschüttungen und Abgrabungen für temporäre Zuwegungen und Batteriespeicher, temporäre Lager- und Kranstellflächen, Trafo- und Übergabestationen sind zulässig. Zur Abflussminimierung sind Aufschüttungen und Abgrabungen von ca. 10 bis 20 cm zulässig. Der Geländeverlauf darf dabei durch Aufschüttungen und Abgrabungen nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Ortsfremdes Bodenmaterial ist zur Geländemodellierung nicht zulässig. Zur Positionierung von Nebenanlagen sind höhere Aufschüttungen oder stärkere Abgrabungen zulässig.

HINWEISE

Behandlung Oberflächenwasser

Gemäß § 55 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ist das anfallende Niederschlagswasser ortsnahe zurückzuhalten, zu versickern oder zu verrieseln. Eine offene Versickerung von unbelastetem und auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswasser / Drainagewasser ist genehmigungs- und erlaubnisfrei.

Offene Versickerungs- (Flächen-, Mulden- oder Grabenversickerung) oder Rückhalteeinrichtungen sind so anzulegen, dass Gefahren oder Schäden zu Nachbargrundstücken und öffentlichen Verkehrsflächen nicht entstehen können.

Zwischen den einzelnen Modultischen einer Modulreihe werden Lücken von 1,5 bis 2,0 cm freigehalten, die dem ortsnahe Abfluss des Niederschlagswassers von den Modulen dient, sodass der gesamte Boden des Plangebiets bewässert bzw. zur Versickerung genutzt werden kann.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die Vorgaben der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (AwSV)“ sind zu beachten und einzuhalten.

Bei Pflege- und Wartungsarbeiten wird auf wassergefährdende Substanzen verzichtet. Es sind lediglich biologisch abbaubare Reinigungsmittel zulässig, wenn eine Reinigung der Anlage bzw. der Module ohne deren Verwendung nicht möglich ist.

Begrenzung der baubedingten Flächeninanspruchnahme

Die Flächeninanspruchnahme ist so zu begrenzen, dass ein zusätzlicher Flächenverbrauch, der über den eigentlichen Vorhabenbereich bzw. die vorgesehenen Baufelder hinausgeht, vermieden wird.

Boden und Baugrund

Die gesetzlichen Regelungen zum Bodenschutz sind einzuhalten (insb. BBodSchG, BBodSchV). Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind auch die einschlägigen DIN-Normen für die Boden- und Oberbodenbearbeitung sowie der Bodenverwertung, sofern erforderlich, zu beachten (z. B. DIN 18300, DIN 18915, DIN 19639 und DIN 19731).

Es ist darauf zu achten, dass das für die Versickerung vorgesehene Gelände nicht verdichtet wird (z. B. durch Befahrung) bzw. im Anschluss an die Inanspruchnahme der Versickerungsfläche eine Untergrundauflockerung vorgenommen wird.

Baumaschinen, Baustellenfahrzeuge, Baustoffe und sonstige Baustelleneinrichtungen dürfen nicht außerhalb der zu überplanenden Bereiche auf unversiegelten Flächen abgestellt, gelagert oder abgelagert werden, sofern diese nicht durch befahrbare Abdeckplatten geschützt werden und deren Nutzung zwingend erforderlich ist. Trotzdem entstandene Schäden an Boden, Vegetation etc. sind fachgerecht zu beseitigen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Alle beteiligten Baufirmen sind davon vor Baubeginn in Kenntnis zu setzen. Bodenarbeiten sollen nicht durchgeführt werden, wenn nach Niederschlägen die Gefahr von Bodenverdichtungen erheblich erhöht ist (Verzicht auf Befahren zu nasser Böden).

Sollten dennoch Bodenverdichtungen hervorgerufen werden, so sind diese spätestens zum Abschluss der Bauarbeiten fachgerecht durch (Tiefen-) Lockerung wieder zu beseitigen. Dies sollte alle nicht bebauten oder befestigten Grundstücksflächen, innerhalb und außerhalb der Projektfläche, umfassen.

Beachtung des Geologiedatengesetzes

Nach dem Geologiedatengesetz (GeolDG) ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal „Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz“ unter <https://geoldg.lgb-rlp.de/> zur Verfügung.

Die Übermittlungspflicht obliegt dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma).

Beachtung des Denkmalschutzes bei archäologischen Funden

Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die §§ 17 und 18 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S. 159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543), hinzuweisen.

Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich der Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE) zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern. Außerdem ist der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, um die Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend, durchführen zu können. Im Einzelfall sind je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen Bauverzögerungen möglich sowie finanzielle Beiträge von Seiten der Bauherren/Bauträger erforderlich.

Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.

Außerdem weist die Generaldirektion Kulturelles Erbe darauf hin, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Produktenfernleitung

In der durch das Plangebiet verlaufenden Produktenfernleitung werden Kraftstoffe der höchsten Gefahrenklasse für militärische Zwecke transportiert. Die Leitung ist dem besonderen Schutz nach § 109e Strafgesetzbuche (StGB) (Wehrmittelbeschädigung) unterstellt. Beschädigungen können erhebliche Folgeschäden (Personen-, Vermögens- und Sachschäden, insbesondere Grundwasserverunreinigungen) auslösen.

Alle Arbeiten im Schutzbereich dürfen nur unter sorgfältiger Beachtung der "Hinweise für Arbeiten im Bereich der Produktenfernleitungen der NATO und des Bundes in der Bundesrepublik Deutschland" durchgeführt werden. Den Erhalt bittet die FBG auf der beigefügten Empfangsbescheinigung rechtzeitig vor Arbeitsbeginn zu bestätigen und an sie zurückzusenden. Die Hinweise liegen der Verbandsgemeinde vor und können dort eingesehen werden.

Die im Grundbuch eingetragenen, dinglich gesicherten Rechte an der Produktenfernleitung einschließlich des Schutzstreifens von beidseitig 5 m müssen gewahrt bleiben. Die Zuständigkeit obliegt der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Sparte Verwaltungsaufgaben, Ostallee 3-5 in 54292 Trier.

Die Nutzung sowie Inanspruchnahme des Schutzstreifens bspw. durch Baumaßnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung / Genehmigung des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) KompZ BauMgmt und (ggf.) des Abschlusses eines Vertrages. Die vertraglichen Angelegenheiten sind vom Veranlasser rechtzeitig vor Arbeitsbeginn abzuschließen. Ohne Zustimmung und abgeschlossenen Vertrag sind Arbeiten im Schutzstreifen der Leitung nicht gestattet.

Alle geplanten Einzelmaßnahmen, die den Schutzbereich der Leitung berühren, müssen rechtzeitig unter Vorlage von Detailplänen bei der Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH (FBG) zur Prüfung und Abgabe einer Stellungnahme vorgelegt werden, da gegebenenfalls größere Schutzabstände bzw. besondere Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind. Arbeiten im Schutzstreifen der Produktenfernleitung dürfen grundsätzlich nur nach Rücksprache und im Einverständnis mit der FBG durchgeführt werden.

Für eine ggf. notwendige örtliche Einweisung in den Verlauf der Produktenfernleitung, die Beantwortung technischer Fragen, die Arbeitsfreigabe im Schutzstreifenbereich sowie für Ortstermine usw. steht die zuständige Betriebsstelle TL Zweibrücken (Tel. 06339/91011-0, E-Mail tl.zweibruecken@fbg.de) der Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH (FBG) auf Anfrage zur Verfügung. Die Ortungs- und Markierungsarbeiten sind für den Veranlasser kostenfrei.

Erhalt der Durchgängigkeit im Bereich des vorhandenen Wirtschaftsweges

Der von West nach Ost durch das Plangebiet verlaufende Wirtschaftsweg wird in einem Korridor von etwa 10 m Breite von der Planung ausgespart und von einer Umzäunung freigehalten, um die Durchgängigkeit für Mensch und Tier zu erhalten.

Vorgaben zum Pflanzenschutz

Rückschnittarbeiten an oberirdischen Pflanzenteilen oder Wurzeln sind nach Vorgaben der aktuell gültigen ZTV-Baumpflege (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege) bzw. nach den derzeit allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen.

Für Pflanzarbeiten ist für Transport, Lagerung und Pflanzung die DIN 18916 (Pflanzen und Pflanzarbeiten, Landschaftsbau) einzuhalten.

Für die Herstellung, Ansaat und Pflege von Rasen und Ansaaten ist die DIN 18917 (Rasen und Saatarbeiten, Landschaftsbau) einzuhalten.

Zu erhaltende Gehölze, Pflanzenbestände und angrenzende Vegetationsflächen sind nach DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) bzw. den Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen (R SBB) zu schützen.

Verzicht auf Eingrünungen / Sichtschutzpflanzungen

Entlang der nördlichen sowie westlichen Plangebietsgrenze, die bislang noch nicht von Gehölzstrukturen bestanden sind, soll aus Rücksicht auf angrenzende Feldlerchen-Reviere auf eine

Eingrünung bzw. auf Sichtschutzpflanzungen verzichtet werden. Dies wurde in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) am 27.02.2024 beschlossen.

Baufeldkontrolle und Vergrämung von Bodenbrütern (insb. Feldlerche)

Für Arbeiten an den Eingriffsflächen der geplanten PV-Anlage außerhalb der Brutzeit der festgestellten bodenbrütenden Feldlerche (1. April bis 31. Juli) kann ein baubedingtes Eintreten eines Tötungstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Dies gilt auch, wenn der Bau vor der Brutzeit der Art beginnt, und während der Brutzeit lückenlos (Baupause < 1 Woche) fortgeführt wird.

Im Falle eines Baubeginns innerhalb der Brutzeit oder der Fortführung von Baumaßnahmen nach längerer Pause in diesem Zeitraum ist im Vorfeld eine Baufeldkontrolle umzusetzen: Die Baufelder sind unmittelbar vor Beginn der Arbeiten durch eine ornithologisch versierte Fachkraft auf Anzeichen einer Brut zu kontrollieren. Werden keine Hinweise auf ein Brutgeschehen der oben genannten oder weiterer bodenbrütender Arten festgestellt, kann ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Wird während der Kontrolle der Fläche ein entsprechender Hinweis im Bereich der Eingriffsfläche bzw. im artspezifischen Störradius (20m) festgestellt, ist bis Abschluss des Brutgeschehens von Bauarbeiten abzusehen.

Um die Wahrscheinlichkeit einer Ansiedlung bodenbrütender Arten in der überplanten Fläche zu minimieren, kann vor Beginn der Brutzeit folgende Vergrämungsmaßnahme umgesetzt werden: Die Eingriffsflächen sind spätestens ab dem 15. März bis zum Bauzeitpunkt unattraktiv zu gestalten. Dafür eignet sich das Aufstellen von ca. 2 m hohen Stangen (über Geländeoberfläche) mit daran befestigten und im Wind flatternden Absperrbändern (mind. 1,5 m lang) innerhalb der Eingriffsbereiche in regelmäßigen Abständen von 10-15 m. Zusätzlich dazu kann der Vergrämungseffekt durch eine regelmäßige Störung, z.B. durch Befahrung der Fläche mit landwirtschaftlichem Gerät, verstärkt werden (mindestens alle 7 Tage ab dem 15. März bis zum Bauzeitpunkt).

Eine Baufeldkontrolle vor Beginn der Bauarbeiten ist unabhängig von der Ausführung der Vergrämungsmaßnahme notwendig.

Baufeldkontrolle und Abstandsregelung für Neuntöter

Für Arbeiten an den Eingriffsflächen der geplanten PV-Anlage außerhalb der Brutzeit des Neuntötters (Anfang Mai bis Ende Juli) kann ein baubedingtes Eintreten eines Tötungstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Dies gilt auch, wenn der Bau vor der Brutzeit der Art beginnt (bis 1. Mai) und während der Brutzeit lückenlos fortgeführt wird. Zudem können die Baumaßnahmen während der Brutzeit des Neuntötters durchgeführt werden, sofern um die östlich des Plangebiets gelegene wegbegleitende Heckenstruktur ein Abstand von 30 m (planerisch zu berücksichtigender Abstand für den Neuntöter nach GASSNER et al. 2010) eingehalten wird. Dies gilt sowohl für die Baumaßnahmen im Plangebiet als auch für Aktivitäten entlang des östlich angrenzenden Wirtschaftsweges.

Um andernfalls einen Verstoß im Falle eines Baubeginns oder der Fortführung von Baumaßnahmen nach längerer Pause (> 1 Woche) während der Brutzeit zu vermeiden, ist im Voraus eine Baufeldkontrolle umzusetzen. Zur Vermeidung der Tötung von Individuen des Neuntötters infolge von Nistplatzaufgabe durch Störung ist folgende Maßnahme umzusetzen: Die betroffenen Strukturen sind unmittelbar vor Beginn der Arbeiten durch eine ornithologisch versierte Fachkraft auf Brutvorkommen hin zu kontrollieren (Baufeldkontrolle). Werden keine Brutnachweise des Neuntötters erbracht, kann ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Wird während der Kontrolle der Fläche eine Brut der Art im artspezifischen Störradius festgestellt, ist bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Brut von Bauarbeiten abzusehen und eine Abstimmung mit der zuständigen Behörde zum weiteren Vorgehen erforderlich.

Schutzzaun für Reptilien und Amphibien

Sofern die Ausführungszeit der Bautätigkeiten mit der Aktivphase von Reptilien und Amphibien (März bis Oktober) zusammenfällt, ist zur Vermeidung des Eintretens des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor Beginn der Hauptaktivitätszeit im Frühjahr (bis spätestens Mitte März) bzw. mind. 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten ein Schutzzaun entlang der östlichen Plangebietsgrenze sowie entlang der Abgrenzung zur zu erhaltenden Magerweide im Süden zu installieren, um ein Einwandern von Individuen aus umliegenden Strukturen mit Habitatpotenzial ins Plangebiet während der Bauphase zu vermeiden. Dieser Zaun misst folglich etwa 670 m.

Der Schutzzaun ist wahlweise entweder 10 cm in das Erdreich einzugraben, oder von der Seite, von der das Einwandern verhindert werden soll, umzuschlagen und mit Sand/Erdreich oder ähnlichen beschwerenden Materialien (z.B. Steinen) niedrig abzudecken. Es ist zu gewährleisten, dass die Zäune von Seiten der Eingriffsfläche durch die Eidechsen übersteigbar sind, damit diese die Gefahrenbereiche bei Bedarf verlassen können (z.B. Schrägstellung der Zäune im 45 °-Winkel/ alle 10 m Aufschüttung eines kleinen Erdwalls der kegelförmig bis an die Zaunoberkante der Eingriffsseite reichen muss/Bretter). Zur Wahrung der Funktion sind die Zäune bis zum Ende der Bautätigkeit regelmäßig (z.B. einmal wöchentlich) auf Funktionstüchtigkeit zu überprüfen.

Biodiversität

Die naturschutzfachlichen Mindestkriterien bei PV-Freiflächenanlagen gemäß dem Leitfaden des BMWK mit Stand Juli 2024 werden durch Festsetzung entsprechender Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen erfüllt.

Erstellt: Stephanie Schneider am 08.10.2024